OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604157/2/JP/BR

Datum:
Linz, 1. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M K, B, V a.d.D., Deutschland, gegen das im Wege des Service-Center-CBE bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für die Bezirkshauptmannschaft Schärding erlassene Straferkenntnis vom 09. Dezember 2020, GZ: BHRO/920130092590/20, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 09. Dezember 2020, GZ: BHRO/920130092590/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Service-Center-CBE (im Folgenden: belangte Behörde), über Herrn M K (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 3 Stunden). Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, am 27. Februar 2020 um 16:29 Uhr in S, T gegenüber dem Anwesen Haus Nr. x von Passauerstraße kommend, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) gelenkt zu haben und die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Dadurch habe der Beschwerdeführer § 52 lit a Z 11a StVO verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 18. Dezember 2020 rechtzeitig bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer vorbringt, im Tatzeitpunkt nicht mit dem verfahrensgegenständlichen PKW gefahren zu sein.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27. Februar 2020 um 16:29 Uhr in S, T gegenüber Anwesen Haus Nr. von Passauerstraße kommend den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x (D). Er überschritt dabei die durch

Zonenbeschränkung festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Geschwindigkeit wurde mit dem mobilen Lasermessgerät Marke Poliscan Speed mobil Nr. PS-9346.. gemessen.

Am 10. April 2020 erging von der belangten Behörde zu GZ: BHRO/920130092590/20 an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer eine Zahlungsaufforderung, mit der über ihn eine Geldstraße in der Höhe von 50 Euro verhängt wurde. In dieser Zahlungsaufforderung wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er als Zulassungsbesitzer im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe dazu verpflichtet ist, den Fahrzeuglenker oder eine Person, die den Fahrzeuglenker bekannt geben kann, bekanntzugeben. Dieser Zahlungsaufforderung lag ein entsprechendes Antwortformular zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers bei.

Der Beschwerdeführer teilte daraufhin der belangten Behörde mittels „Widerspruch“ mit, die Aussage zur Person des Lenkers zu verweigern, die Geldstrafe bezahlte er nicht.

Daraufhin erließ die belangte Behörde am 03. Juni 2020 eine Strafverfügung zu GZ: BHRO/920130092590/20 und verhängte wegen der Übertretung nach § 52 lit a Z 11a StVO eine Gelstrafe von 60 Euro. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 09. Juni 2020 unbegründeten Einspruch mit dem neuerlichen Hinweis, die Aussage zum Fahrzeuglenker zu verweigern.

Die belangte Behörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein, übermittelte dem Beschwerdeführer die Beweisfotos und wies diesen erneut auf die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Lenkers und die Mitwirkungspflicht im Verfahren hin, ebenso darauf, dass ihm ein Entschlagungsrecht nach der österreichischen Rechtsordnung nicht zukommt.

In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 08. August 2020 gab der Beschwerdeführer sein Einkommen bekannt, wies darauf hin, dass auf dem im Akt einliegenden Radarfoto der Fahrzeuglenker nicht erkennbar ist und berief sich erneut darauf, dass er nicht verpflichtet sei, den Fahrer zu benennen.

Im Anschluss erließ die belangte Behörde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

Der Beschwerdeführer bezieht eine monatliche Rente in der Höhe von 739,87 Euro, hat keine Sorgepflichten und kein weiteres Vermögen.

2.3. Dass das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort die Geschwindigkeit um 13 km/h überschritten hat, ist auf den im Akt einliegenden Fotos des Lasermessgerätes

eindeutig erkennbar und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Der Beschwerdeführer bestreitet lediglich, das auf ihn zugelassene Fahrzeug selbst gelenkt zu haben.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung. Gemäß § 45 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (zB VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Der Zulassungsbesitzer darf sich nicht auf die bloße Bestreitung der Lenkereigenschaft beschränken. Die ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Wenn der Zulassungsbesitzer ein Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen die es ihm ermöglichen, die Lenkerauskunft zu erteilen (zB VwGH 07. Juli 2016, Ra 2016/02/0141, u.v.m.). Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schuss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10).

Erst 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass ein Zulassungsbesitzer, der, ohne den Namen und die Anschrift des betreffenden

Lenkers bekannt zu geben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben sondern jemand anderes, nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihm - den auf ihn zugelassenen Pkw gelenkt hat. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht, bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht wäre vom Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er, trotz mehrmaligen Hinweises im Laufe des Verwaltungsstrafverfahrens, nicht getan. Der Beschwerdeführer hat sich beharrlich geweigert einen möglichen Lenker bekannt zu gegeben und auch keine Beweismittel beigebracht, die den Eindruck erwecken ließen, dass er nicht selbst der Lenker des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges war. Wäre das Fahrzeug tatsächlich jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es dem Beschwerdeführer möglich sein müssen Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht unbekannten Personen zum Lenken überlassen wird.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der Behauptung, den Pkw nicht gelenkt zu haben, zu überprüfen, sodass diesem letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Es ist lebensnah, vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren auch keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur zu der Überzeugung kommt, dass der Beschwerdeführer das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte.

Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung hat der Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet. So bestritt er weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Überschreitung noch hat er den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung an sich in Frage stellen würden.

Das im Akt einliegende Messfoto wurde mit dem geeichten Lasermessgerät Poliscan Speed mobil festgestellt und zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen x (D) zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind auf dem Foto Ort, Datum und Uhrzeit der Messung (S, T gegenüber Anwesen Haus Nr. x, 27. Februar 2020, 16:29:21 Uhr) und die gemessene Geschwindigkeit von 46 km/h dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen ist.

Zusammengefasst ist die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung als erwiesen und vom Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x (D) verwirklicht anzusehen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit a Z 11a StVO zeigt das Verbots- oder Beschränkungszeichen „Zonenbeschränkung“



den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, oder 4 zu betrafen ist.

3.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht - wie oben ausgeführt – fest, dass der Beschwerdeführer am 27. Februar 2020 um 16:29 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen x (D) selbst gelenkt und die am Tatort durch Zonenbeschränkung festgesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der Messtoleranz um 13 km/h überschritten hat. Der objektive Tatbestand des § 52 lit a Z 11a StVO ist daher erfüllt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Vom Beschwerdeführer wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Aufgrund der ordnungsgemäßen Kundmachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h mittels Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a StVO musste diese Geschwindigkeitsbeschränkung auch für den Beschwerdeführer erkennbar sein. Dem Beschwerdeführer ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3.3. Strafzumessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie

rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO sind Verstöße gegen § 52 lit a Z 11a StVO mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu ahnden. Über den Beschwerdeführer wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro verhängt.

Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit verfolgen den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des Beschwerdeführers als besonders hoch zu bewerten ist.

Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben eine Rente in der Höhe von 739,87 Euro bezieht, kein nennenswertes Vermögen besitzt sowie keine Sorgepflichten bestehen. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 726 Euro bewegt. Die verhängte Verwaltungsstrafe wird aus spezialpräventiven Gründen als notwendig gesehen, um den Beschwerdeführer auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen hinzuweisen und von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

II. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war dem Beschwerdeführer daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 12 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Verfassungs–gerichtshofes zur Annahme der Täter- bzw. Lenkereigenschaft ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar